

Ueber die

aus der Zeichnung von Actien

hervorgehenden

Rechtsverhältnisse.

Von

Dr. jur. J. F. E. Hahn.

STRASSBURG.

Karl J. Trübner.

1874.



Inhalts-Uebersicht.

	Pag.
§ 1. Einleitung	5
§ 2. Eintheilung des Stoffes	6
1. Constituirung einer Actiengesellschaft in Folge eines unter sämtlichen Gründern abgeschlossenen Vertrages.	
§ 3. Der unter den Gründern abgeschlossene Vertrag ist eine <i>societas</i>	7
§ 4. Inhalt des Societätsvertrages	8
§ 5. Gerichtliche oder notarielle Urkunde	10
§ 6. Verpflichtungen der <i>socii</i> gegen einander	11
§ 7. Entstehung der Actiengeschaft. Klage derselben gegen die Gründer	12
§ 8. Verkauf von Actien von Seiten der Gründer durch sogenannte Actienzeichnung	14
2. Gründung einer Actiengesellschaft durch Zeichnungen, die von Personen vorgenommen werden, welche nicht miteinander, sondern nur mit einem Projectanten in Bezug auf die zu er- richtende Actiengesellschaft contrahiren.	
§ 9. Mehrere eventuell auftretende Projectanten bilden unter ein- ander eine Societät	16
§ 10. Inhalt der Aufforderung des Projectanten (Prospect, Statut)	18
§ 11. Rechtliche Bedeutung dieser Aufforderung	20
§ 12. Form der Zeichnung	22
§ 13. Unrichtige Angaben im Prospect	23
§ 14. Zeitpunkt der Perfection des Zeichnungsvertrages (Reduction der Zeichnungen)	24
§ 15. Rechtliche Stellung des Projectanten und des Zeichners zu einander	30
§ 16. Die Zeit, bis zu welcher der Zeichner gebunden ist	33
§ 17. Die Stellung des Projectanten zu den von den Zeichnern vor der Errichtung der Actiengesellschaft eingezahlten Geldsummen	38
§ 18. Die Stellung der Zeichner zueinander	40
§ 19. Die Entstehung der Actiengesellschaft. Klage derselben gegen die Actionäre auf völlige Auszahlung der gezeichneten Summen	42
§ 20. Resultat der bisherigen Untersuchung	50
§ 21. Besprechung entgegenstehender Ansichten	53
3. Vergleichung der sub 1 und 2 angeführten Gründungsarten von Actiengesellschaften unter sich und mit anderen Fällen.	
§ 22. Vergleichung der sub 1 und 2 dargestellten Gründungsarten	57
§ 23. Zusammenstellung derselben mit anderen Gründungsarten .	63

Ueber

die aus der Zeichnung von Actien hervor- gehenden Rechtsverhältnisse.

§ 1. Unter dem Worte Actienzeichnung versteht man im gewöhnlichen Leben einen thatsächlichen Vorgang, der darin besteht, dass eine Person durch eine schriftliche Erklärung sich verpflichtet, eine gewisse Anzahl von Actien einer Actiengesellschaft zu übernehmen, die dieser Anzahl entsprechenden Actienrechte zu erwerben und eine entsprechende Summe Geldes dafür zu zahlen. Indess ist diese Erklärung des Wortes Actienzeichnung viel zu unbestimmt und vielumfassend, als dass man daraus entnehmen könnte, welche rechtlichen Beziehungen durch eine solche Zeichnung entstehen. In der That können durch Actienzeichnung, wie sie gewöhnlich von Geschäftsleuten verstanden wird, verschiedene Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden, bei welchen oft weiter nichts zu bemerken ist, als dass es sich gerade um Actien handelt. Es kann z. B. eine ganz gewöhnliche *emptio venditio* in einer solchen Zeichnung liegen. Andererseits können aber durch Actienzeichnung Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden, welche im Vergleich zu anderen Rechtsgeschäften so viele Eigenthümlichkeiten besitzen, dass ihre nähere Betrachtung ein besonderes Interesse gewährt. Es scheint hier nun geboten, die ungenauen Begriffe und Ausdrücke des alltäglichen Lebens nicht festzuhalten, sondern die Grenzen des Begriffes «Actienzeichnung» viel

enger zu ziehen, als dies gewöhnlich geschieht, so dass von dem Begriffe die Fälle ausgeschlossen werden, welche man anderweitig, z. B. unter *emptio venditio*, subsummiren kann. Eine Actienzeichnung, die etwas Eigenthümliches, von anderen Rechtsgeschäften wesentlich Verschiedenes in sich trägt, liegt nur dann vor, wenn sie zum Zweck der Constituirung neuer Actienrechte vorgenommen wird. Eine solche Constituirung kann aus verschiedenen Veranlassungen geschehen, hauptsächlich aber aus zweien, nämlich einmal, um eine Actiengesellschaft überhaupt zu gründen, zweitens, während des Bestehens einer Actiengesellschaft, um das Grundcapital derselben zu vergrössern, also bei der Emission neuer Actienreihen. Von diesen beiden Fällen gewährt der erstere das grössere Interesse, weil es bei der Darstellung desselben zu zeigen gilt, wie durch Rechtsgeschäfte, die unter bestimmten physischen Personen abgeschlossen werden, eine juristische Person, die Actiengesellschaft, zur Existenz kommt und den handelnden physischen Personen gegenüber in eine eigenthümliche, näher auseinanderzusetzende rechtliche Stellung tritt. Nur mit diesem einen Falle wird sich die folgende Untersuchung beschäftigen.

§ 2. Die Gründung einer Actiengesellschaft kann auf verschiedene Weise geschehen. Diese Verschiedenheit hat ihren Grund in der Mannigfaltigkeit der factischen Umstände und Rechtsgeschäfte, welche ausser der Zeichnung auf das Zustandekommen der Actiengesellschaft einwirken und die Actienzeichnung selbst nicht immer in ihrer vollen Reinheit zu Tage treten lassen. Von den vielen vorkommenden oder denkbaren Gründungsarten sollen hier zwei Hauptarten, auf welche sich die übrigen zurückführen lassen, hervorgehoben werden, um an ihnen die Bedeutung der Actienzeichnung zu zeigen.

Zur ersten Art sollen die Fälle gerechnet werden, wo sich zum Zweck der Gründung einer Actiengesellschaft eine bestimmte Anzahl von Personen vereinigt, welche sich gegenseitig verpflichten, das ganze Grundcapital unter sich aufzubringen und alle Actien zu übernehmen; also die Fälle, wo die ursprünglichen Gründer direct mit einander auf die Constituirung der Actiengesellschaft bezügliche

Verträge abgeschlossen haben und in dem Momente, in welchem die Actiengesellschaft zur Existenz kommt, die einzigen Actionäre sind.

Zur zweiten Art die Fälle, wo die Personen, von denen das Grundcapital aufgebracht wird, nicht mit einander Verträge in Bezug auf die zu errichtende Actiengesellschaft abschliessen, sondern nur mit einem Projectanten, von welchem die erste Veranlassung zur Gründung ausgeht, dadurch dass er sich mit einer Aufforderung zum Zeichnen an das Publikum wendet, von einzelnen Personen Zeichnungen entgegennimmt und so die Ausführung des Unternehmens ermöglicht.

Hieran wird sich drittens eine kurze Vergleichung dieser beiden Fälle unter sich und mit einigen anderen Fällen anschliessen.

1. Constituirung einer Actiengesellschaft in Folge eines unter sämtlichen Gründern abgeschlossenen Vertrages.

§ 3. Ein sehr häufig zur Gründung einer Actiengesellschaft eingeschlagener Weg ist der, dass sich bestimmte Personen vereinigen, eine Actiengesellschaft ins Leben zu rufen und das ganze Grundcapital derselben unter sich aufzubringen, also in der Art, dass diese Personen bei der Perfection der Actiengesellschaft die einzigen Actionäre sein wollen. Wie viele Personen nöthig sind, um das beabsichtigte Unternehmen zu Stande zu bringen, hängt von äusseren Umständen ab. Für die Anzahl dieser Personen existirt keine gesetzliche Maximalgrenze, wohl aber sind mindestens ihrer drei dazu erforderlich, weil die zu gründende Actiengesellschaft einen Aufsichtsrath haben muss, der aus wenigstens 3 Actionären besteht (a. d. H.-G.-B. Art. 209 No. 6). Um ihren Zweck zu erreichen, müssen die Gründer vor allen Dingen das Statut der zukünftigen Actiengesellschaft ausarbeiten oder doch wenigstens die Grundzüge desselben feststellen. Wenn sie sich hierüber geeinigt haben und sich gegenseitig verpflichten, in Gemässheit dieses aufgestellten Statuts resp. der Grund-